



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

**298**

Weitere Verfahrensweise bezüglich städtebaulicher Ziele im Bereich Eichplatz/Leutragaben

298

### Öffentliche Bekanntmachungen

**298**

Planfeststellung für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die Bundesstraße 88 von km 0+3,000 bis km 0+814,4 in Jena

298

Ausschusssitzungen

299

Öffentliche Zustellungen gemäß § 15 ThürVwZVG

300

### Öffentliche Ausschreibungen

**300**

Gerätewagen-Gefährgut GW-G3

300

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,  
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr  
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels)  
- Redaktionsschluss: 8. September 2000  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 15. September 2000)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Weitere Verfahrensweise bezüglich städtebaulicher Ziele im Bereich Eichplatz/Leutrigraben

- beschl. am 05.07.2000 - Beschl.-Nr. 00/07/14/0344

1. Der Oberbürgermeister beauftragt ein unabhängiges Büro für Städtebau/Stadtplanung, bis Februar 2001 den Entwurf eines städtebaulichen Konzeptes für den Bereich des UHH-Sockels und des Eichplatzes zu erstellen.  
Die Beauftragung des Büros erfolgt auf Vorschlag des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege.
2. Der Entwurf des städtebaulichen Konzeptes soll auf der Basis der bisher gefassten Stadtratsbeschlüsse - und anknüpfend an die Qualität der städtebaulichen Festlegungen in den Beschlüssen der Jahre 1993 bis 1997 - dem Jenaer Stadtrat eine Empfehlung geben, welche Vorgaben hinsichtlich Kubatur, räumlicher Ausdehnung und Baumassen von Neubauten sowie Freiflächen und funktioneller Nutzung für eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung von Seiten der Stadt Jena gemacht werden sollten.
3. Die Deckung der durch die Beauftragung eines Büros entstehenden Kosten erfolgt über die Umschichtung von Geldern innerhalb der Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2000 des Städtebauförderungsprogramms „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“.
4. Auf der Grundlage des erstellten städtebaulichen Konzeptes trifft der Stadtrat im März 2001 die Entscheidung zur städtebaulichen Entwicklung im Bereich UHH-Sockel und Eichplatz.

#### Begründung:

Bis 1996 hatte die Stadt Jena im Bereich der Stadterneuerung und städtebaulichen Planung eine Vorreiterrolle in den neuen Bundesländern. Als eine der ersten Städte verfügte Jena bereits Anfang 1993 über einen beschlossenen Rahmenplan. Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung im Bereich des Uni-Turms und des Eichplatzes wurde mit dem Gutachterlichen Wettbewerb zum Stadtzentrum 1993 und dem Verfahren einer breiten Bürgerbeteiligung im September 1996 ein Stadtratsbeschluss gefasst, der eine hohe städtebauliche Qualität aufwies und eine klare Zielvorstellung der Stadt Jena für das betreffende Innenstadtareal erkennen ließ.

Obgleich in diesen Planungsprozess mehrere Jahre sowie Städtebaufördermittel in Höhe von ca. einer halben Million DM investiert worden sind, wurde die Konkretisierung und Umsetzung der Ergebnisse nicht zielgerichtet und selbstbewusst verfolgt. Vielmehr ist durch die seit 1998 zum betreffenden Areal gefassten Stadtratsbeschlüsse insofern ein Rückschritt erfolgt, als keine Klarheit mehr über die grundsätzlichen städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Jena herrscht.

Jena als Stadt der Wissenschaft, Kultur und Hochtechnologie mit überregionaler oder gar internationaler Ausstrahlung darf sich bezüglich ihrer Stadtplanung nicht in eine Lage bringen, in der aufgrund unklarer oder nicht existenter Vorgaben gegenüber Investoren nur aus der Defensive reagiert werden kann, anstatt entsprechend der kommunalen Planungshoheit selbstbewusst zu agieren. So kann eine qualitätvolle städtebauliche Entwicklung in diesem als Sanierungsgebiet

ausgewiesenen Areal nur stattfinden, wenn die Stadt Jena durch klare Vorgaben ihre Ziele definiert. Nur durch ein qualifiziertes Gesamtkonzept kann einerseits die städtebauliche Qualität erreicht werden, die Firmen wie z. B. Intershop erwarten, und andererseits die erforderliche Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden.

Der Stadtrat hat den Baukunstbeirat gewählt, um sich von unabhängigen Fachleuten beraten zu lassen. Die wie folgt zitierte Stellungnahme des Baukunstbeirates zur UHH-Sockelbebauung vom 23. Mai 2000 sollte daher ernst genommen und durch den Stadtrat unterstützt werden:

*„... Da sich zur Zeit die Situation so darstellt, dass bezüglich Nutzung, Kubatur und Struktur keine klaren Vorstellungen bestehen, sollte die Stadt die Chance nutzen, aus der Situation des Reagierens auf Vorschläge des Investors herauszukommen und mit eigenen Vorgaben die Rolle des Agierenden wieder zu übernehmen.*

*Mit dem Gutachterlichen Wettbewerb zum Eichplatz wurde eine städtebauliche Qualität erreicht, die es wert ist, wieder daran anzuknüpfen und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechend weiter zu bearbeiten. Der jetzige Zeitpunkt ist geeignet, Wege zu suchen, diese Qualität wieder aufzunehmen. Zur Klärung von Kubatur, räumlicher Ausdehnung, Baumasse und funktioneller Nutzung sollten seitens der Stadt klar definierte Vorgaben gemacht werden, an die sich jeder Investor zu halten hat, die die Freiräume bezüglich Entwurf und Nutzung festlegen, aber auch eine Sicherheit für den Investor hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit bieten.*

*Wie bereits mehrfach betont, ist für die Gestaltung der Sockelbebauung architektonische Kreativität gefragt, um das vorhandene Spannungsfeld zur historischen Bausubstanz im Kontrast zu bewältigen.*

*Aus den bisherigen Erfahrungen mit den vorgelegten Entwürfen empfiehlt der Baukunstbeirat, nochmals die Möglichkeiten für die Durchführung eines Wettbewerbes zu prüfen. Er weist darauf hin, dass dazu jedoch eine genau definierte Aufgabenstellung erforderlich ist. Die städtebauliche Konzeption für die Bebauung der verbleibenden Fläche des Eichplatzes sollte parallel dazu überarbeitet werden.“*

Wenn der Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprechend handelt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die letzte Chance vertan sein, den sensiblen Altstadtbereich um das UHH im Rahmen eines städtebaulich anspruchsvollen zukunftsfähigen Gesamtkonzeptes nach dem Willen der Stadt zu gestalten.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Anhörungsverfahren - Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

### Planfeststellung für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die Bundesstraße 88 von km 0+3,000 bis km 0+814,4 in Jena

Die Stadt Jena hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnung und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen

Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in der Zeit

**vom 25.09.2000 bis 25.10.2000 in der Stadtverwaltung Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena**

während der Dienststunden von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.11.2000, bei dem Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Jena Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Straßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben., bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn ver-handelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nr. 1,2,3, und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Thüringer Straßengesetz und die Veränderungssperre nach § 39 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz in Kraft.

Jena, 05.09.2000

Stadt Jena  
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. habil. P. Röhlinger (Siegel)  
Oberbürgermeister

	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzung -</p>
<p>Am <b>19.09.2000, 19 Uhr</b>, findet im Beratungsraum, Saalbahnhofstr. 9, die Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Sachstandsbericht „Hilfe zur Arbeit“</li> <li>- Terminplanung Beratung freiwillige Zuschüsse (Unterausschüsse)</li> <li>- Vorschläge zur Zustimmung SAM</li> <li>- aktuelle Beschlussvorlagen</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzung -</p>
<p>Am <b>21.09.2000, 17 Uhr</b>, findet im Plenarsaal, Rathaus, die Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Beschlussvorlage Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen I-III der Wassergewinnungsanlage Quelfassung Zwätzen</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Fa. Bau u. Baustahl- Handels GmbH GF: Hüseyin Aybasti	07745 Jena, Ernst-Abbe-Platz 5	00/1258/2
Fa. Sandmann Transport GmbH GF: Reinhard Sandmann	07745 Jena, F.-Schelling-Str. 60	00/818/2

Stadt Jena



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass im Einwohner- und Meldeamt ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Nicotra, Claudio	07743 Jena, Vor dem Neutor 4	33/2000
Nicotra, Alessandro	07743 Jena, Vor dem Neutor 4	34/2000
Matz, Jürgen	07749 Jena, Dammstr. 7	35/2000

Stadt Jena



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:  
Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG des gegen die BestStrom GmbH, vertreten durch Frau Anke Koslowski, letzte bekannte Anschrift Oberlauengasse 21 - 22, 07743 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:  
Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 ThürVwZVG des gegen die TEGRO Handel- und Verwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Thomas Jauch, letzte bekannte Anschrift Tatzendpromenade 1, 07745 Jena, erlassenen Bescheides durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

## Öffentliche Ausschreibungen



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

### Gerätewagen-Gefahrgut GW-G3

#### 1. Auftraggeber:

Stadt Jena, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a, D-07743 Jena, Telefon-Nummer 0049/3641-404111, Telefax-Nummer 0049/3641-404117

#### 2. a) Verfahrensart: offenes Verfahren nach VOL/A

b) Vertragsform: Liefervertrag

#### 3. a) Lieferort: Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und

Katastrophenschutz, Saalbahnhofstraße 15a, D-07743 Jena

b) Auftragsgegenstand, CPA-Nummer:

CPV:34105439-9 (andere Feuerwehrfahrzeuge a.n.g. Ein Gerätewagen-Gefahrgut GW-G3 nach DIN 14 555-12 zusätzlich der besonderen Forderungen der Berufsfeuerwehr Jena.

Los 1: Fahrgestell

Los 2: Aufbau

Los 3: Technische Ausrüstung

c) Unterteilung in Lose: Angebote können für einzelne und/oder alle Lose abgegeben werden.

#### 4. Lieferfrist: 30.04.2001

#### 5. a) Anforderungen der Unterlagen bei: Siehe Ziffer 1

b) Schlußtermin für Anforderung: 01.11.2000

c) Zahlung: Abholung bzw. Versand der Verdingungsunterlagen vom 16.10.2000 bis zum 01.11.2000 gegen Einzahlung von 10 DEM oder Einreichung eines Verrechnungsschecks.

Der Betrag wird nicht erstattet.

#### 6. a) Schlußtermin für Angebotseingang: 09.11.2000

b) Anschrift: siehe Ziffer 1, Sekretariat des Amtsleiters

c) Sprache(n): Deutsch

#### 7. Entfällt.

8. **Kaution und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Abrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherer angenommen.

#### 9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß § 17 VOL/B.

#### 10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Entfällt.

#### 11. Mindestbedingungen: Nachweis von erfolgreichen

Lieferungen gleicher Art durch den Bieter in den vergangenen drei Jahren.

Vor Zuschlagsserteilung muss der Bieter ein dem Angebot entsprechendes Vorführfahrzeug vorstellen.

#### 12. Bindefrist: 20.12.2000

13. **Zuschlagskriterien:** Annehmbarstes Angebot, insbesondere hinsichtlich Preis, Qualität, Serviceleistungen und Wirtschaftlichkeit

#### 14. Entfällt.

15. **Andere Auskünfte:** Auskünfte erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle.

#### 16. Entfällt.

#### 17. Absendung der Bekanntmachung: 05.09.2000